Frankfurter Service
Kapitalanlage-Gesellschaft mbH

Frankfurt am Main

DBC Basic Return

WKN:A0M6M R

ISIN: DE000A0M6M R6

Bekanntmachung der Änderung der Besonderen Vertragsbedingungen

§ 7 der Besonderen Vertragsbedingungen (Kosten) wird mit Wirkung zum 1. Juni 2009 wie folgt geändert:

§7
Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,27 Prozent p.a. des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes; mindestens jedoch 35.000 € p.a. Die Vergütung wird täglich zurückgestellt.

   Zur Vergütung eines externen Portfolioverwalters oder eines externen Beraters kann die Gesellschaft dem Sondervermögen bis zu 1, 5 % p.a. des Wertes des Sondervermögens auf Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes entnehmen. Die Vergütung wird täglich zurückgestellt und kann jederzeit entnommen werden.

   Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, zur Vergütung eines externen Beraters oder Portfolioverwalters, dem Sondervermögen eine erfolgsabhängige Vergütung (Performance Fee) zu entnehmen. Die Vergütung beträgt bis zu 10 % des Betrages, um den die Wertentwicklung der Anteile 5 Prozent p.a. im Geschäftsjahr übersteigt. Ferner muss zudem zum Berechnungszeitpunkt (bezogen auf die jeweiligen Geschäftsjahresendstände) ein neuer Höchststand des bereinigten Anteilswertes nach BVI Methode seit Auflage des Sondervermögens erzielt werden ("High-Water-Mark-Prinzip"). Die Berechnung erfolgt täglich auf Basis der Vortageswerte. Eine eventuell anfallende erfolgsbezogene Vergütung wird im Fonds zurückgestellt und kann jährlich entnommen werden. Unterjährig erfolgt eine zeitanteilige Berechnung.

2. Die Depotbank kann für ihre Tätigkeit aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung von bis zu 0,04 Prozent p.a. des Sondervermögens auf der Basis des börsentäglich ermittelten Inventarwertes erhalten, mindestens jedoch € 9.800,--. Die Depotbankvergütung kann dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

3. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

a) im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehende Kosten;

b) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

c) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten Jahres- und Halbjahresberichte, Factsheets und Prospekte;

d) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

e) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft;

f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden; für die Ermittlung von ausländischen Steuerkennzahlen ist die Gesellschaft berechtigt, dem Sondervermögen bis zu € 3.000,- p.a. zu entnehmen, darüber hinaus kann sie alle in diesem Zusammenhang anfallenden externen Kosten wie bspw. die Kosten der Veröffentlichung und Prüfung der ausländischen Steuerdaten dem Sondervermögen ebenfalls belasten;

g) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;

h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens; darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von bis zu 15 Prozent der für das Sondervermögen vereinnahmten Beträge berechnen;

i) Kosten für die Umschreibung der Globalurkunden des Sondervermögens nach Anteiltransaktionen

j) die Fondszulassungs- und Fondsregistrierungsgebühren der Aufsichtsbehörden und/oder Kosten für die Registrierung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in verschiedenen Ländern, diejenigen der Repräsentanten, steuerlicher Vertreter und der Zahlstellen in den Ländern, in denen die Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, bzw. werden;

k) die Kosten, die im Zusammenhang mit der technischen Einrichtung der Maßnahmen zur Messung und Analyse der Performance und des Marktrisikos des Sondervermögens entstehen.

4. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 1 Ziff. 4 berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalanlagegesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsvergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

Die Geschäftsführung